

Gesetz über die Zulassung zum pfarramtlichen Dienst (Zulassungsgesetz, ZuG)

vom Evangelischen Grossen Rat
gestützt auf Art. 37 Abs. 1 Ziff. 2 der landeskirchlichen Verfassung¹
erlassen am 2. Juni 2021

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Das Gesetz regelt Voraussetzungen für die Ausübung des pfarramtlichen Dienstes in der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden. **Zweck**

² Es legt Verfahren und Abläufe fest, die bei Bewerbungen und Anstellungen von Pfarrerinnen und Pfarrern in den Kirchgemeinden oder für pfarramtliche Dienste der Landeskirche zu befolgen sind, und klärt die Zuständigkeiten für die Verfahrensschritte.

Art. 2

¹ Der pfarramtliche Dienst wird grundsätzlich von ordinierten, in die Synode aufgenommenen und gewählten Pfarrerinnen und Pfarrern ausgeübt. **Pfarramtlicher Dienst**
a) Grundsatz

² In Einzelfällen können weitere Personen damit betraut werden. Das Gesetz regelt die Bedingungen und Voraussetzungen.

Art. 3

Der pfarramtliche Dienst kann übernommen werden von:

1. gewählten Pfarrerinnen und Pfarrern (Art. 5);

b) Anstellungsarten

¹ KGS 100

2. Provisorinnen und Provisoren (Art. 6 ff.);
3. Stellvertreterinnen und Stellvertretern (Art. 28 f.);
4. Aushilfen (Art. 30 ff.).

Art. 4

Wahlfähigkeit ¹ Die Zulassung zum pfarramtlichen Dienst setzt die Wahlfähigkeit als Pfarrerin oder Pfarrer voraus, sofern dieser Erlass keine Ausnahme vorsieht.

² Der Nachweis der Wahlfähigkeit wird erbracht durch:

1. das Wahlfähigkeitszeugnis des Konkordats betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst (im Folgenden: Konkordat)² bzw. durch die gestützt darauf erfolgte Ordination;
2. ein gleichwertiges schweizerisches Wahlfähigkeitszeugnis mit einer vergleichbaren akademischen und praktischen Ausbildung;
3. die Zulassung zum Pfarramt in der Chiesa Evangelica Valdese oder
4. den Äquivalenzprüfungsentscheid des Konkordats bei einer anderen Ausbildung im Ausland.

Art. 5

Wählbarkeit ¹ Ins Gemeindepfarramt oder in einen pfarramtlichen Dienst der Landeskirche wählbar sind nur Mitglieder der Synode.

² Pfarrerinnen und Pfarrer, die nicht der Synode angehören, können lediglich als Provisorinnen und Provisoren, als Stellvertreterinnen und Stellvertreter oder als Aushilfen angestellt werden.

² KGS Varia

II. Provisorische Anstellung

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 6

¹ Als Provisorinnen oder Provisoren werden angestellt:

Grundsatz

1. Pfarrerinnen und Pfarrer, welche der Synode nicht angehören und in ein Gemeindepfarramt oder in einen pfarramtlichen Dienst der Landeskirche gewählt werden wollen;
2. Pfarramtskandidatinnen und -kandidaten, welche in ein Pfarramt gewählt werden wollen.

² Als Pfarramtskandidatinnen und -kandidaten gelten ausgebildete Theologinnen und Theologen nach Abschluss des Vikariats und vor Erteilung der Ordination.

³ Die Provisorin oder der Provisor wird von einem Mitglied des Kirchgemeindevorstandes oder einem Mitglied des Vorstandes der Kirchenregion im Gottesdienst der Gemeinde vorgestellt.

Art. 7

¹ Für Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Pfarramtskandidatinnen und -kandidaten dauert die Provisoratszeit in folgenden Fällen bis zur folgenden ordentlichen Synode, sofern die Anstellung spätestens am 1. Januar angetreten wird:

Dauer

1. mit einem schweizerischen Wahlfähigkeitszeugnis;
2. mit einer Zulassung zum Pfarramt in der Chiesa Evangelica Valdese, wenn sie in der Schweiz aufgewachsen und kirchlich sozialisiert sind.

² In den anderen Fällen dauert die Provisoratszeit ein Jahr bzw. bis zu der auf diese Zeit folgenden ordentlichen Synode.

³ Eine allfällige Verlängerung der Provisoratszeit nach Art. 17 bleibt vorbehalten.

Art. 8**Hospitations-
praktikum**

¹ Aus ausländischen Kirchen stammende Interessentinnen und Interessenten im Sinn von Art. 7 Abs. 2, die sich auf eine ausgeschriebene Pfarrstelle bewerben und deren Bewerbung von einer Kirchgemeinde bzw. der Landeskirche ernsthaft weiterverfolgt werden soll, haben vor einer Zusage und vor Abschluss eines Arbeitsvertrages ein Hospitationspraktikum zu absolvieren.

² Ziel des Hospitationspraktikums ist es, den Interessentinnen und Interessenten Einblick in die Besonderheiten eines Bündner Pfarramtes zu gewähren und ihren Bewerbungsentscheid zu erleichtern.

³ Das Hospitationspraktikum dauert zwei Wochen und findet in einer andern als der möglichen zukünftigen Kirchgemeinde statt.

⁴ Praktikantinnen und Praktikanten dürfen während des Praktikums nicht in der zukünftigen Gemeinde wohnen.

⁵ Die Praktikantinnen und Praktikanten verfassen am Ende des Praktikums einen strukturierten Bericht zuhanden des Dekanats.

B. PROVISIONSERLAUBNIS**Art. 9****Erfordernis**

Für den Abschluss eines Provisionsvertrages ist vorgängig die Erteilung einer Provisionserlaubnis nötig.

Art. 10**Zuständigkeit**

¹ Die Provisionserlaubnis wird durch das Dekanat erteilt.

² Sie gilt jeweils bis zur nächsten Synode. Dauert die Provisoratszeit länger, muss die Provisionserlaubnis jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden.

³ Das Gesuch um Erteilung oder Verlängerung der Provisionserlaubnis ist durch den Vorstand der Kirchgemeinde bzw. den Kirchenrat zu stellen, welcher die Pfarrerin oder den Pfarrer provisorisch anstellen will.

Art. 11

Zusammen mit dem Gesuch um Provisionserteilung sind die vollständigen Bewerbungsunterlagen einzureichen. Dazu gehören:

**Gesuch und
Unterlagen**

1. Motivationsschreiben;
2. Berufsbiographie;
3. Zeugnisse von Ausbildungs- und Weiterbildungsabschlüssen sowie von früheren Arbeitsstellen;
4. Wahlfähigkeitsbescheinigung und/oder Äquivalenzprüfungsentscheid des Konkordats;
5. Ordinationsurkunde;
6. Strafregisterauszug (Privatauszug und Sonderprivatauszug);
7. Sprachenzertifikat C 1 in Deutsch (für Kirchgemeinden mit Amtssprache deutsch oder romanisch) bzw. in Italienisch (für Kirchgemeinden mit Amtssprache italienisch), wenn Deutsch, Italienisch bzw. Romanisch nicht die Muttersprache ist.

Art. 12

¹ Die Provisionserlaubnis wird durch das Dekanat entzogen, wenn wichtige Gründe vorliegen oder bekannt werden, welche die Fortsetzung des Provisorats für die Evangelisch-reformierte Landeskirche Graubünden nach Treu und Glauben unzumutbar machen.

Entzug

² Die Nichtverlängerung einer Provisionserlaubnis stellt keinen Entzug dar.

C. BEGLEITUNG UND UNTERSTÜTZUNG**Art. 13**

¹ Einer Provisorin oder einem Provisor aus einer ausländischen Kirche wird durch das Dekanat eine Mentorin oder ein Mentor zugeteilt.

Mentorat

² Provisorinnen und Provisoren aus einer Mitgliedkirche der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz können während ihrer Provisoratszeit die Be-

gleitung durch eine Mentorin oder einen Mentor beanspruchen. Das Dekanat kann ihnen auch ohne Gesuch eine Mentorin oder einen Mentor zuteilen.

³ Die Mentorin oder der Mentor begleitet die Provisorin oder den Provisor durch die Provisoratszeit und steht bei Fragen oder Anliegen unterstützend und beratend zur Verfügung.

Art. 14

Standortgespräch

¹ Nach der Hälfte der voraussichtlichen Provisoratszeit, spätestens nach sechs Monaten, findet auf Einladung des Dekanats ein Standortgespräch mit der Provisorin oder dem Provisor statt. Dieses wird vom Dekanat und dem Kirchgemeindevorstand bzw. dem Kirchenrat gemeinsam durchgeführt.

² Beim Standortgespräch können allfällige begleitende Massnahmen für die weitere Provisoratszeit festgelegt werden. Das Dekanat kann allfällige begleitende Massnahmen und Auflagen im Anschluss an das Standortgespräch anordnen.

³ Die Erfüllung von begleitenden Massnahmen und Auflagen bis zum Ende der Provisoratszeit ist für die Provisorin oder den Provisor verpflichtend.

Art. 15

Begleitende Massnahmen

Als begleitende Massnahmen oder Auflagen gelten insbesondere:

1. Mentorat;
2. Unterrichtstraining;
3. Kolloquien zu ausgewählten Themen;
4. persönliches Coaching;
5. integrationsfördernde Weiterbildungen;
6. Standortbestimmung zur berufsbezogenen Persönlichkeitsentwicklung;
7. Assessment beim Konkordat;
8. Fachcoaching.

D. ENDE DES PROVISORATS

Art. 16

¹ Spätestens zwei Monate vor dem Ende der Provisoratszeit findet auf Einladung der Kirchgemeinde bzw. der Landeskirche ein Evaluationsgespräch zwischen dem Kirchgemeindevorstand bzw. dem Kirchenrat und der Provisorin oder dem Provisor statt.

Auswertung

² Die Evaluationsergebnisse und das Empfehlungsschreiben der Kirchgemeinde bzw. der Landeskirche bilden zusammen mit weiteren Unterlagen, Eingaben und Kenntnissen des Dekanats die Grundlage für den Entscheid des Dekanates zur Wählbarkeit und seinen Antrag zur Aufnahme in die Synode.

Art. 17

¹ Am Ende der Provisoratszeit entscheidet das Dekanat, ob für eine Bewerberin oder einen Bewerber:

Entscheid

- a) die Wählbarkeit erteilt und die Aufnahme in die Synode beantragt wird oder
- b) die Provisoratszeit um ein Jahr zu verlängern ist.

² Beim Vorliegen triftiger Hinderungsgründe kann das Dekanat die Nichterteilung der Wählbarkeit beschliessen. Die betroffene Person ist vorgängig anzuhören. Der Entscheid des Dekanates kann von der betroffenen Person an die Rekurskommission weitergezogen werden.

III. Aufnahme in die Synode und Ausschluss

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 18

¹ Der Aufnahme in die Synode geht eine Zeit in provisorischer Anstellung in einer Bündner Kirchgemeinde bzw. in einem pfarramtlichen Dienst der Landeskirche voraus (Provisorat, Art. 6 ff.).

Grundsatz

² Keine vorgängige provisorische Anstellung ist erforderlich für:

1. Pfarramtskandidatinnen und -kandidaten, die ohne eine Anstellung in einer Bündner Kirchgemeinde bzw. in einem pfarramtlichen Dienst der Landeskirche in Graubünden ordiniert werden;
2. ordinierte Pfarrerinnen und Pfarrer, die von der Landeskirche ausserhalb eines pfarramtlichen Dienstes angestellt sind;
3. ordinierte Pfarrerinnen und Pfarrer, die im Bereich von Verkündigung, Seelsorge, Unterricht, Diakonie und Leitung in Institutionen innerhalb des Kantons tätig sind und gestützt auf die Geschäftsordnung der Synode³ ein Gesuch um Aufnahme in die Synode stellen.

³ Die Aufnahme in die Synode erfolgt während der ordentlichen Jahrestagung.

Art. 19

Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller

¹ Um Ordination, um Aufnahme oder um Ordination und Aufnahme in die Synode können ersuchen:

1. Pfarramtskandidatinnen und -kandidaten, die in der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden ordiniert werden;
2. Pfarrerinnen und Pfarrer, welche den Nachweis der Wahlfähigkeit gemäss Art. 4 Abs. 2 erbracht haben.

² Das Dekanat teilt den interessierten Personen rechtzeitig mit, bis wann das Gesuch einzureichen ist.

B. AUFNAHME IN DIE SYNODE

Art. 20

Gesuch und Vorstellung

¹ Das Gesuch um Aufnahme in die Synode stellt die Bewerberin oder der Bewerber an das Dekanat. Dazu ist eine Empfehlung der anstellenden Kirchgemeinde oder Landeskirche notwendig.

³ Art. 6a Abs. 2 Ziff. 1 (KGS 410)

² Alle Bewerberinnen und Bewerber, denen das Dekanat die Wählbarkeit erteilt hat, stellen sich der Synode mit einem kurzen Lebenslauf und mit einer Predigt vor.

Art. 21

¹ Die Synode berät in geschlossener Sitzung über die Gesuche um Aufnahme.

**Beratung und
Entscheid**

² Das Dekanat stellt einen begründeten Antrag. Ein Antrag auf Nichtaufnahme bedarf triftiger Hinderungsgründe.

³ Sachliche Bedenken gegen die Aufnahme einer Bewerberin oder eines Bewerbers sind von den Synodalen vor der Abstimmung offen zu äussern.

⁴ Die Synode entscheidet in geheimer Abstimmung endgültig über die Aufnahme neuer Mitglieder. Es gilt die absolute Mehrheit der Stimmenden.

Art. 22

Die Aufnahme erfolgt im Rezeptions- bzw. Synodalgottesdienst. Dabei legen die Aufgenommenen das Synodalversprechen mit Wort und Handschlag ab und tragen sich in die Matrikel ein.

Aufnahme

C. WIEDERAUFNAHME UND AUSSCHLUSS

Art. 23

¹ Ehemalige Synodale haben dem Dekanat die Wiederaufnahme in die Synode zu beantragen, bevor sie wieder die Rechte von Synodalen beanspruchen können.

**Wieder-
aufnahme**

² Das Dekanat kann verlangen, dass dem Gesuch Dienstzeugnisse über die letzten Jahre beizulegen sind.

³ Das Dekanat gewährt die Wiederaufnahme, wenn ein Arbeitsvertrag für einen pfarramtlichen Dienst vorliegt und seit dem Ausscheiden aus der Synode keine Hinderungsgründe aufgetreten oder bekannt geworden sind.

⁴ Gegen einen ablehnenden Entscheid können Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller eine Beschwerde an die Synode richten, die an der nächsten Tagung endgültig über die Wiederaufnahme entscheidet.

Art. 24

Ausschluss

¹ Die Synode kann ein Mitglied aus der Synode ausschliessen, wenn dieses schwerwiegend gegen die Berufspflichten verstossen hat oder wenn andere wichtige Hinderungsgründe aufgetreten oder bekannt geworden sind.

² Die betroffene Person ist vorgängig anzuhören.

IV. Wahl durch die Kirchgemeinde bzw. die Landeskirche

Art. 25

Wahl

Das Wahlverfahren in der Kirchgemeinde bzw. der Landeskirche darf erst erfolgen, wenn die Wählbarkeit festgestellt und die Aufnahme in die Synode erfolgt ist.

Art. 26

Wahlbestätigung

¹ Die durch die Kirchgemeinde vorgenommene Wahl muss vom Kirchenrat bestätigt werden.

² Zusammen mit dem Wahlbestätigungsgesuch ist der Arbeitsvertrag zur Genehmigung beim Kirchenrat einzureichen.

Art. 27

Installation

¹ Nach der Wahlbestätigung wird die neue Pfarrerin bzw. der neue Pfarrer von einem Vorstandsmitglied der Kirchenregion oder einer anderen vom Regionalvorstand bezeichneten Person ins Gemeindepfarramt eingesetzt.

² Für die Amtseinsetzung in einen pfarramtlichen Dienst der Landeskirche gilt die Bestimmung sinngemäss.

V. Stellvertretungen

Art. 28

¹ Als Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden Synodale, Pfarrpersonen und Pfarramtskandidatinnen und -kandidaten angestellt, die in einer Kirchengemeinde bei einer Vakanz oder bei längerem Ausfall der Gemeindepfarrerin oder des Gemeindepfarrers während mehr als zweier Monate den pfarramtlichen Dienst ausüben und sicherstellen. **Grundsatz**

² Für Vakanzen in pfarramtlichen Diensten der Landeskirche gilt die Bestimmung sinngemäss.

³ Ein Stellvertretungsvertrag kann für längstens sechs Monate abgeschlossen werden. Er kann in begründeten Fällen verlängert werden.

Art. 29

¹ Über die Berechtigung, Stellvertretungen zu übernehmen, entscheidet das Dekanat. Es legt die dafür relevanten Kriterien fest. **Berechtigung**

² Es führt in Zusammenarbeit mit der landeskirchlichen Verwaltung eine Liste von Personen, die zur Übernahme von längeren Stellvertretungen berechtigt sind.

³ Pfarrfrauen und Pfarrer, die auf die Liste der Stellvertreterinnen und Stellvertreter gesetzt werden wollen, haben die vom Dekanat verlangten Unterlagen einzureichen.

⁴ Synodale können im Einverständnis mit dem zuständigen Kirchgemeindevorstand und dem Dekanat Stellvertretungen an in einer Mitgliedkirche der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz ordinierte Pfarrpersonen sowie Pfarramtskandidatinnen und -kandidaten übertragen, auch wenn diese nicht auf der Stellvertreterliste aufgeführt sind.

VI. Aushilfen

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 30

Grundsatz

Als Aushilfen werden Synodale, Pfarrpersonen, Pfarramtskandidatinnen und -kandidaten, Theologiestudierende mit Bachelor-Abschluss, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone sowie Laienpredigerinnen und Laienprediger angestellt, die in einer Kirchgemeinde oder in einem pfarramtlichen Dienst der Landeskirche für einzelne Dienste oder kurzzeitige Aushilfen von längstens zwei Monaten Dauer eingesetzt werden.

Art. 31

Berechtigung

¹ Über die Berechtigung, Aushilfen zu übernehmen, entscheidet das Dekanat. Es legt die dafür relevanten Kriterien fest.

² Es führt in Zusammenarbeit mit der landeskirchlichen Verwaltung eine Liste von Personen, die als Aushilfen für einzelne Dienste oder pfarramtliche Dienste von längstens zwei Monaten angefragt werden können.

³ Theologiestudierende mit Bachelor-Abschluss, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone sowie Laienpredigerinnen und Laienprediger, die auf die Aushilfenliste gesetzt werden wollen, haben die vom Dekanat verlangten Unterlagen einzureichen.

⁴ Pfarrfrauen und Pfarrer, die als Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zugelassen sind, können auch für Aushilfsdienste angefragt und eingesetzt werden.

⁵ Synodale können im Einverständnis mit dem Dekanat kurzzeitige Aushilfsdienste in einer Mitgliedkirche der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz ordinierten Pfarrpersonen, Pfarramtskandidatinnen und -kandidaten oder Theologiestudierenden mit Bachelor-Abschluss übertragen, auch wenn diese nicht auf der Stellvertreter- oder Aushilfenliste aufgeführt sind.

B. LAIENPREDIGERERLAUBNIS

Art. 32

¹ Für die Bewerbung um die Erlaubnis als Laienpredigerin oder -prediger wird die Mitarbeit in der Kirchgemeinde des Wohnortes der Bewerberin oder des Bewerbers oder in einer evangelisch-reformierten Kirchgemeinde in Graubünden vorausgesetzt.

**Ernennung
und Allgemei-
nes**

² Der Vorschlag für die Ernennung zur Laienpredigerin oder zum Laienprediger geht vom Kirchgemeindevorstand und Pfarramt der Kirchgemeinde gemäss Absatz 1 an die entsprechende Kirchenregion. Die Bewerberinnen und Bewerber stellen sich der Regionalversammlung mit einem Lebenslauf vor.

³ Die Regionalversammlung beschliesst in geheimer Abstimmung über die Weiterleitung des Vorschlages an das Dekanat.

⁴ Das Dekanat entscheidet über die Ernennung und erteilt eine auf vier Jahre befristete Laienpredigererlaubnis. Diese berechtigt zur Übernahme von Aushilfsdiensten vorwiegend in der Kirchenregion der Kirchgemeinde gemäss Absatz 1 sowie in unmittelbar benachbarten Kirchenregionen.

⁵ Der Kirchenrat kann auf Antrag des Dekanats weitere Einzelheiten im Zusammenhang mit der Laienpredigererlaubnis regeln.

Art. 33

¹ Die Laienpredigerinnen und -prediger verpflichten sich mit der Annahme ihrer Ernennung zur Teilnahme an einer jährlichen Weiterbildungstagung, zu welcher das Dekanat einlädt.

**Aus- und
Weiterbil-
dung**

² Der Kirchenrat kann in Rücksprache mit dem Dekanat den Besuch von weiteren Angeboten der Aus- und Weiterbildung empfehlen oder anordnen.

³ Mindestens während der ersten beiden Jahre ihrer Tätigkeit werden die Laienpredigerinnen und -prediger von einer Pfarrperson als Mentorin oder Mentor begleitet, die bzw. der durch die Kirchenregion bezeichnet wird.

Art. 34**Tätigkeits-
bericht und
Verlängerung**

¹ Die Laienpredigerinnen und -prediger unterstehen der Aufsicht der zuständigen Kirchenregion und reichen dieser jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht ein.

² Die Laienprediger-Erlaubnis gilt vier Jahre. Sie kann vom Dekanat nach Rücksprache mit der zuständigen Kirchenregion um jeweils vier Jahre verlängert werden.

³ Die Erlaubnis wird in der Regel nicht erneuert, wenn die Laienprediger oder -predigerinnen während Jahren nicht im Einsatz waren, aus dem Kanton weggezogen sind oder wenn andere triftige Gründe vorliegen.

VII. Schlussbestimmungen**Art. 35****Ausführungs-
bestimmun-
gen**

Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten auf Antrag des Dekanates.

Art. 36**Aufhebung
und Ände-
rung des bis-
herigen
Rechts**

¹ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird die Verordnung über die Berechtigung zum pfarramtlichen Dienst in Graubünden vom 9. November 2005 (KGS 910) aufgehoben.

² Änderungen des geltenden Rechts werden im Anhang geregelt.⁴

Art. 37**Referendum
und Inkraft-
treten**

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Kirchenrat bestimmt das Inkrafttreten.⁵

⁴ In der KGS nicht publiziert.

⁵ Vom Kirchenrat auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.